

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn im Programm InKult

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Deren Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die mit der beantragten Förderung finanziert werden sollen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Vorhabens überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Nr. 1.2 gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.
- 2.2. Wenn die beantragte Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als EUR 100.000 beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden (gemäß Nr. 3.1 der ANBest-P Bund):
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung von Losen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



(Stand: 31.03.2025)

- § 38 Abs. 2 bis Abs. 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angebote,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

2.3. Abweichend von Nr. 2.2. haben öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 in der jeweiligen Fassung bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

2.4. Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerte folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 und 3 TVergG LSA):

- die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017,
- die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A vom 31.01.2019 (VOB/A),
- Verordnungen über Ausnahmeregelungen und Wertgrenzen, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 TVergG LSA erlassen werden.

Im Übrigen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung ab den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten zu beachten.

2.5. Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen ferner die einschlägigen Runderlasse des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten.

3. Mitteilungspflichten

Es ist unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn:

- 3.1. weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
- 3.2. sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,

- 3.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.4. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,
- 3.5. zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 3.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beantragt oder eröffnet wird,
- 3.7. sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Nachweise zur Verwendung der Förderung und Aufbewahrung

- 4.1. Alle mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Originalbelege über Einnahmen und Ausgaben müssen aufbewahrt werden. Zu den aufzubewahrenden Unterlagen zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Nachweise zu/Vereinbarungen mit den Teilnehmern eines Vorhabens, Arbeitsverträge, Lohn-/ Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.
- 4.2. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist von Ihnen in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.
- 4.3. Das Ende der Aufbewahrungsfrist wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben von dieser Aufbewahrungsfrist unberührt.

5. Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation (Publizität), Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1. Während der Laufzeit des Vorhabens ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild oder eine Hinweistafel von beträchtlicher Größe anzubringen, das/die auf die Förderung aus öffentlichen Mitteln des Bundes und des Landes hinweist.

- 5.2. Auf die Förderung mit Mitteln des Bundes ist mit dem Signet: „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien“ hinzuweisen. Der Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bau-schilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen ist zu beachten. Das Signet und den Leitfaden können Sie unter folgendem Link erhalten: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Logo_BKM.zip. Das Passwort teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.
- 5.3. Zugleich ist auf die Förderung mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt durch Anbringen des Landeslogos hinzuweisen. Dabei sind die Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo zu beachten. Diese sind über folgenden passwortgeschützten Link zu beziehen: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Logo-Sachsen-Anhalt.zip. Das Passwort teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Vor Anbringen des Bauschildes oder der Hinweistafel ist die vorgesehene Verwendung des Landeslogos im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen bei:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Presse- und Informationsamt der Landesregierung
E-Mail: landeslogo@stk.sachsen-anhalt.de

- 5.4. Sie haben auf die Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration zu achten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Zuwendungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sind mit dem Ziel der aktiven Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern.
- 5.5. Über wesentliche Fortschritte des Vorhabens (z. B. erster Spatenstich, Richtfest oder ähnliches) ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die BKM zu unterrichten. Zeitgleich sind wir und die BKM von vorhabenbezogenen Presseinformationen zu unterrichten.

6. Barrierefreiheit

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Vorhaben ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbständigen Handeln dürfen bei Kulturangeboten nicht eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1468),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. I S. 760, 766), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

7. Pflichten Dritter

Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, so unterliegen diese Dritten denselben Verpflichtungen, welche für die Antragstellerinnen und Antragsteller gelten. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.